

Rechtswahrende Mitteilung an Unterhaltspflichtige über Sozialhilfegewährung

- gem. § 94 Abs. 4 des Sozialgesetzbuches – Zwölftes Buch (SGB XII)

Das Zutreffende ist [X] angekreuzt bzw. ausgefüllt !	Datum
--	-------

PZ 1	Familienname, Vorname des Empfängers der Hilfe	Geburtsdatum	derzeitige Höhe d. Hilfe EUR/mtl.	dabei berücks. Unterhaltsbeitrag EUR/mtl.
PZ 2	Familienname, Vorname des Empfängers der Hilfe	Geburtsdatum	derzeitige Höhe d. Hilfe EUR/mtl.	dabei berücks. Unterhaltsbeitrag EUR/mtl.
PZ 3	Familienname, Vorname des Empfängers der Hilfe	Geburtsdatum	Derzeitige Höhe d. Hilfe EUR/mtl.	dabei berücks. Unterhaltsbeitrag EUR/mtl.
Beginn der Hilfe		Art der gewährten Hilfe		

Sehr geehrte(r)

den oben bezeichneten Personen gewähre ich Sozialhilfe. Sie sind diesen Personen gegenüber voraussichtlich gesetzlich unterhaltspflichtig.

Unterhalt geht der Sozialhilfe vor. Soweit Sie leistungsfähig sind und ihre Verpflichtung erfüllen, entfällt Sozialhilfe. § 94 Abs. 1 SGB XII sieht vor, dass nicht erfüllte Unterhaltsansprüche bis zur Höhe meiner Hilfe auf mich übergehen. Dies geschieht nach § 94 Abs. 4 SGB XII außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts rückwirkend ab Zugang dieser Mitteilung.

Dieser Anspruchsübergang hat die Wirkung, dass Sie ab Hilfebeginn, spätestens jedoch ab Zugang dieser Mitteilung, von mir in Anspruch genommen werden können. Für Zeiten, für die ich bereits Sozialhilfe geleistet habe oder leiste, können Sie Ihre Unterhaltsverpflichtung **nur noch mir gegenüber** erfüllen. Diese Verpflichtung entfällt nur dann, wenn Sie Ihre (weiteren) Zahlungen monatlich **im voraus** an Ihre unterhaltsberechtigten Angehörigen leisten. Ich bitte Sie, mich hierüber unverzüglich zu informieren.

Zurzeit gehe ich davon aus, dass Sie keine oder nur in der oben angegebenen Höhe Unterhaltsleistungen direkt an Ihren Angehörigen erbringen. Sollten Sie bisher schon Unterhaltsbeiträge geleistet haben, die mir nicht bekannt sind, bitte ich Sie, mir dies ebenfalls unverzüglich mitzuteilen.

Zur Prüfung der Unterhaltsansprüche werde ich mich noch an Sie wenden.

Auf der Rückseite ist die derzeitige Fassung des § 94 SGB XII abgedruckt. Für evtl. Fragen stehe ich Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII)

(Eine evtl. aktuellere Fassung können Sie im Internet unter „<http://bundesrecht.juris.de>“ und dort unter „Gesetze/Verordnungen“ und dem Stichwort „SGB XII“ finden)

§ 94 Übergang von Ansprüchen gegen einen nach bürgerlichem Recht Unterhaltspflichtigen

(1) Hat die leistungsberechtigte Person für die Zeit, für die Leistungen erbracht werden, nach bürgerlichem Recht einen Unterhaltsanspruch, geht dieser bis zur Höhe der geleisteten Aufwendungen zusammen mit dem unterhaltsrechtlichen Auskunftsanspruch auf den Träger der Sozialhilfe über. Der Übergang des Anspruchs ist ausgeschlossen, soweit der Unterhaltsanspruch durch laufende Zahlung erfüllt wird. Der Übergang des Anspruchs ist auch ausgeschlossen, wenn die unterhaltspflichtige Person zum Personenkreis des § 19 gehört oder die unterhaltspflichtige Person mit der leistungsberechtigten Person vom zweiten Grad an verwandt ist; der Übergang des Anspruchs des Leistungsberechtigten nach dem Vierten Kapitel gegenüber Eltern und Kindern ist ausgeschlossen. Gleiches gilt für Unterhaltsansprüche gegen Verwandte ersten Grades einer Person, die schwanger ist oder ihr leibliches Kind bis zur Vollendung seines sechsten Lebensjahres betreut. § 93 Abs. 4 gilt entsprechend. Für Leistungsempfänger nach dem Dritten und Vierten Kapitel gilt für den Übergang des Anspruchs § 105 Abs. 2 entsprechend.

(2) Der Anspruch einer volljährigen unterhaltsberechtigten Person, die behindert im Sinne von § 53 oder pflegebedürftig im Sinne von § 61 ist, gegenüber ihren Eltern wegen Leistungen nach dem Sechsten und Siebten Kapitel geht nur in Höhe von bis zu 26 Euro, wegen Leistungen nach dem Dritten Kapitel nur in Höhe von bis zu 20 Euro monatlich über. Es wird vermutet, dass der Anspruch in Höhe der genannten Beträge übergeht und mehrere Unterhaltspflichtige zu gleichen Teilen haften; die Vermutung kann widerlegt werden. Die in Satz 1 genannten Beträge verändern sich zum gleichen Zeitpunkt und um denselben Vomhundertsatz, um den sich das Kindergeld verändert.

(3) Ansprüche nach Absatz 1 und 2 gehen nicht über, soweit

1. die unterhaltspflichtige Person leistungsberechtigte nach dem Dritten und Vierten Kapitel ist oder bei Erfüllung des Anspruchs würde oder
2. der Übergang des Anspruchs eine unbillige Härte bedeuten würde.

Der Träger der Sozialhilfe hat die Einschränkung des Übergangs nach Satz 1 zu berücksichtigen, wenn er von ihren Voraussetzungen durch vorgelegte Nachweise oder auf andere Weise Kenntnis hat.

(4) Für die Vergangenheit kann der Träger der Sozialhilfe den übergegangenen Unterhalt außer unter den Voraussetzungen des bürgerlichen Rechts nur von der Zeit an fordern, zu welcher er dem Unterhaltspflichtigen die Erbringung der Leistung schriftlich mitgeteilt hat. Wenn die Leistung voraussichtlich auf längere Zeit erbracht werden muss, kann der Träger der Sozialhilfe bis zur Höhe der bisherigen monatlichen Aufwendungen auch auf künftige Leistungen klagen.

(5) Der Träger der Sozialhilfe kann den auf ihn übergegangenen Unterhaltsanspruch im Einvernehmen mit der leistungsberechtigten Person auf diesen zur gerichtlichen Geltendmachung rückübertragen und sich den geltend gemachten Unterhaltsanspruch abtreten lassen. Kosten, mit denen die leistungsberechtigte Person dadurch selbst belastet wird, sind zu übernehmen. Über die Ansprüche nach den Absätzen 1 bis 4 ist im Zivilrechtsweg zu entscheiden.